

Kurztitel

Glücksspielgesetz

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 620/1989 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 130/1997

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

30.06.1998

Text**Sportförderung**

§ 20. (1) Der Bund stellt für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 2/1970, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 292/1986 jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 400 Millionen Schilling zur Verfügung.

(2) Ab dem 1. Jänner 2000 verändert sich der Grundbetrag jährlich in jenem Maße, in dem sich die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Jänner 1999 verlaubliche Indexzahl der Verbraucherpreise zu jener des Monats Jänner in den Folgejahren verändert.

(3) Die Mittel nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich um jenen Betrag, um den der dem Toto nach dem Verhältnis der Wetteinsätze des Totos zu den gesamten Wetteinsätzen der vom Konzessionär nach den §§ 6 bis 8 durchgeführten Ausspielungen zuzurechnende Anteil am jährlichen Abgabenertrag des Bundes die Mittel nach Abs. 1 und 2 übersteigt.